

## Herausgeber

**Prof. Dr. Helmut Köhler**

**Prof. Dr. Christian Alexander**

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe

Frankfurt am Main

## Editorial: Marianne Grabrucker

Kostenerstattung für Patentanwälte in Markenverfahren –  
Ein Ende oder work in progress?

### 513 Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Zur Streitfrage eines auf Entgeltrückzahlung gerichteten  
Beseitigungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG (Teil 1)

### 524 Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FIFA Football  
Agent Regulations aus kartellrechtlicher Perspektive

### 531 Dr. Stephan Schäfer

Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2022

### 541 Christoph Palzer

Verwirkung im Kennzeichenrecht – (Un-)gleiche Brüder  
im Dienste des Vertrauensschutzes?

### 546 Daniel Hoppe

Prozessuale Geheimhaltungsmaßnahmen im Patent-  
verletzungsstreit

### 549 Pro Rauchfrei/JS II

EuGH, Urteil vom 09.03.2023 – C-356/22

### 551 CIHEF u. a./Ministre de la Transition écologique u. a.

EuGH, Urteil vom 19.01.2023 – C-147/21

### 557 Kwizda Pharma/Landeshauptmann von Wien

EuGH, Urteil vom 02.03.2023 – C-760/21

### 564 Towercast/Autorité de la concurrence u. a.

EuGH, Urteil vom 16.03.2023 – C-449/21

### 568 Colt Technology Services u. a./Ministero della Giustizia u. a.

EuGH, Urteil vom 16.03.2023 – C-339/21

### 571 JA/Wurth Automotive

EuGH, Urteil vom 09.03.2023 – C-177/22

### 576 Mitgliederstruktur

BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22

### 595 Action Replay

BGH, Beschluss vom 23.02.2023 – I ZR 157/21

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Univ. of Wisc.), Bayreuth\*

## Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FIFA Football Agent Regulations aus kartellrechtlicher Perspektive

### INHALT

- I. Einleitung
- II. Service fee cap gem. Art. 15 FFAR als relative Vergütungs-obergrenze
  1. Regelungsinhalt
  2. Abweichungen von der bisherigen Vergütungspraxis
- III. Kartellrechtliche und sonstige rechtliche Hürden
  1. Vorbemerkungen
  2. Normsetzungskompetenz der FIFA und des DFB
  3. Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV
  4. Anwendbarkeit des Meca-Medina-Tests
  5. Legitime Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests
    - a) Irrelevante Zielsetzungen i. S. d. Art. 1 FFAR
    - b) „Promote a spirit of solidarity between elite and grassroots football“ gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. c) FFAR
    - c) „Maintain competitive balance“ gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. e) FFAR
    - d) „Ensuring the quality of the service provided by Football Agents to Clients at fair and reasonable service fees that are uniformly applicable“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b) FFAR
    - e) „Improving financial and administrative transparency“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. d) FFAR
    - f) „Preventing abusive, excessive and speculative practices“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. g) FFAR
  6. Kohärente und stringente Verfolgung der legitimen Zielsetzungen
  7. Inhärenz und Verhältnismäßigkeit
  8. Art. 101 Abs. 3 AEUV
  9. Art. 102 AEUV
- IV. Fazit und Ausblick

### I. Einleitung

- 1 Am 16.12.2022 hat die FIFA ein neues Spielervermittlerreglement, FIFA Football Agent Regulations (im Folgenden: FFAR),<sup>1)</sup> beschlossen. Die Art. 1-10, 22-27 FFAR, die sich mit dem Prozedere zur Erlangung einer neuerdings für Football Agents wieder erforderlichen Lizenz befassen, sind am 09.01.2023 in Kraft getreten; die übrigen Regelungen werden am 01.10.2023 in Kraft treten (Art. 28 Abs. 1 S. 1 lit. a) und b) FFAR). Die Art. 14, 15 FFAR enthalten Regelungen zur Vergütung des (der) in einen Spielertransfer eingeschalteten Football Agent(s) – dieser Terminus wird nunmehr durchgängig auch in der vom DFB veröffentlichten deutschen Übersetzung der FFAR verwendet –, wobei die Vergütungshöhe gedeckelt ist. Diese Maßnahme wird im Ver-

gleich zum Status quo zu einer spürbaren Reduzierung der Vergütungen von Football Agents führen. Der DFB muss nunmehr das aktuell noch geltende DFB-Reglement für Spielervermittlung vom 01.04.2015 (im Folgenden: RfSV (2015))<sup>2)</sup> bis zum 01.10.2023 an die Vorgaben der FFAR zur Vergütung der Football Agents anpassen.

Im Folgenden werden zunächst die neuen Vergütungsvorschriften vorgestellt, die nicht nur auf den ersten Blick ein (Einkaufs-) Preiskartell begründen (II.). Sodann werden die kartellrechtlichen und sonstigen rechtlichen Hürden, die hierzulande mit der geplanten verbandsrechtlichen Installierung von Vergütungsobergrenzen für Football Agents verbunden sind, herausgearbeitet und vorläufig bewertet (III.). Den Abschluss bilden ein Fazit sowie ein Ausblick (IV.).

### II. Service fee cap gem. Art. 15 FFAR als relative Vergütungsobergrenze

#### 1. Regelungsinhalt

Eine grundlegende Neuerung ist in Art. 11 Abs. 8 FFAR festgelegt: Danach darf ein Football Agent im Gegensatz zur Lage vor den Neuregelungen grundsätzlich nur noch die Interessen *einer* der an einem Fußballtransfer beteiligten Parteien (Spieler, abgebender Club oder aufnehmender Club) vertreten. Eine Doppelvertretung ist nur für einen Spieler und den aufnehmenden Club zulässig, falls beide Parteien zuvor ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt haben. Nach Art. 15 FFAR sollen mit Wirkung vom 01.10.2023 (Art. 28 Abs. 1 lit. b) FFAR) im Falle eines Spielertransfers bezüglich der Vergütung von Football Agents im Grundsatz folgende Höchstgrenzen gelten:

- Wenn im Rahmen eines Spielertransfers eine Einzelperson, d. h. regelmäßig ein Fußballspieler, einen Football Agent vertraglich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt, dann gilt eine Obergrenze i. H. v. 5% des jährlichen Spielergehalts, sofern dieses geringer als 200.000 USD ist, und in den übrigen Fällen i. H. v. 3% des jährlichen Spielergehalts.
- Wenn im Rahmen eines Spielertransfers die aufnehmende Körperschaft, d. h. der aufnehmende Fußballclub, einen Football Agent vertraglich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt, dann gilt eine Obergrenze i. H. v. 5% des jährlichen Spielergehalts, sofern dieses geringer als 200.000 USD ist, und in den übrigen Fällen i. H. v. 3% des jährlichen Spielergehalts.
- Wenn im Rahmen eines Spielertransfers eine Einzelperson und die aufnehmende Körperschaft den Football Agent jeweils mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen (dies ist die einzige Konstellation, in der ein Football Agent anlässlich eines Spielertransfers zwei Parteien vertreten darf), dann gilt eine Obergrenze i. H. v. 10% des jährlichen Spielergehalts, wenn dieses geringer als 200.000 USD ist, und in den übrigen Fällen i. H. v. 6% des jährlichen Spielergehalts.

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 637.

1) Abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/1e7b741fa0fae779/original/FIFA-Football-Agent-Regulations.pdf>. Eine vom DFB angefertigte deutsche Übersetzung ist abrufbar unter [https://assets.dfb.de/uploads/000/278/516/original\\_Uebersetzung\\_der\\_FIFA\\_Football\\_Agent\\_Regulations.pdf?1676889921](https://assets.dfb.de/uploads/000/278/516/original_Uebersetzung_der_FIFA_Football_Agent_Regulations.pdf?1676889921). Da jedoch gem. Art. 27 FFAR bei sprachlichen Unstimmigkeiten der englische Text maßgebend ist, wird dieser diesem Beitrag zugrunde gelegt. Zu einer ersten Bestandsaufnahme der FFAR siehe *Rohdenburg/Schreiber*, SpuRt 2023, 93 ff.; *Knauer*, SpuPrax 2023, 102 ff.

2) Abrufbar unter [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/155844-DFB\\_Reglement-f%C3%BCr\\_Spielermittlung.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/155844-DFB_Reglement-f%C3%BCr_Spielermittlung.pdf).

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

- Wenn im Rahmen eines Spielertransfers die abgebende Körperschaft, d. h. der abgebende Club, einen Football Agent mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt, dann gilt für die Vergütung eine Obergrenze i. H. v. 10% der Transfersumme.
- 4 Damit hat die FIFA Vergütungsobergrenzen für Football Agents eingeführt, die bei denjenigen Clubs, die bei der Abwicklung von Spielertransfers auf vertraglicher Grundlage mit Football Agents zusammenarbeiten, in Relation zu der bisher insoweit üblichen Höhe der zu zahlenden Vergütungen prozentual in ähnlicher Weise zu Einsparungen führen werden. Dies gilt weniger für die Spieler, weil diese bislang in der Mehrzahl der Fälle zwar Spielervermittler einschalteten, diese jedoch sodann allein vom jeweils aufnehmenden Club vergütet ließen.<sup>3)</sup> Inwieweit sich der Umstand, dass Spieler den von ihnen eingeschalteten Football Agents nunmehr selbst eine Vergütung werden zahlen müssen, auf die Höhe der Spielergehälter und vielleicht sogar Transferentschädigungen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Die weiteren Details zu den künftigen Vergütungsobergrenzen, die in Art. 14, 15 FFAR niedergelegt sind, können für die Zwecke dieser Abhandlung vernachlässigt werden.<sup>4)</sup>

## 2. Abweichungen von der bisherigen Vergütungspraxis

- 5 Im Gegensatz zum grundsätzlichen Verbot einer Doppeltätigkeit eines Football Agent in Art. 11 Abs. 8 FFAR war in Deutschland bislang die Doppeltätigkeit eines Spielervermittlers für zwei (oder mehr) an einem Spielertransfer beteiligte Parteien zulässig und weit verbreitet.<sup>5)</sup> Die Abweichungen der Vergütungsobergrenzen gem. Art. 14, 15 FFAR, die der DFB bis zum 01.10.2023 in seinen Statuten verankern soll, von der bisherigen Vergütungspraxis in Deutschland sind erheblich. So darf ein Spielervermittler und demnächst Football Agent mit einem von ihm vertretenen Berufsfußballspieler nach § 301 SGB III in Verbindung mit § 1 Nr. 4 VermVergVO eine Vergütung vereinbaren, die sich nach dem Arbeitsentgelt für den Spieler bemisst. Dabei enthält § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 VermVergVO eine Vergütungsobergrenze, wonach die Vergütung einschließlich Umsatzsteuer 14% des dem vermittelten Spieler zustehenden Arbeitsentgeltes nicht übersteigen darf. Bei der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten darf die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer insgesamt 14% des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgeltes für zwölf Monate nicht übersteigen.<sup>6)</sup> Die Vergütungshöhe bei einer Vermittlungsvereinbarung zwischen Spielervermittler und dem aufnehmenden Club soll in der Bundesliga und 2. Bundesliga vielfach Verhandlungssache sein und in der Regel 8% bis 12% des Arbeitsentgeltes des Spielers über die gesamte Vertragslaufzeit betragen.<sup>7)</sup>
- 6 Eine Vergütungsobergrenze ist im DFB-RfSV (2015) nicht enthalten. Indes ist in § 7 Nr. 1 DFB-RfSV (2015) festgelegt, dass sich die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer berechnet.

3) Stopper/Karlin, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl. 2018, Kap. 16 Rn 67; Knauer, Das Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball, 2022, S. 236 f.

4) Vgl. insoweit Rohdenburg/Schreiber, SpuRt 2023, 93, 95. Über die FFAR hinaus vermitteln zwei Anlagen hierzu instruktive Informationen, abrufbar unter <https://www.fifa.com/legal/football-regulatory/agents/national-football-agent-regulations>.

5) Hierzu ausführlich Knauer (Fn. 3), S. 236–254.

6) Knauer (Fn. 3), S. 214, 219 f., 231.

7) Knauer (Fn. 3), S. 219 f.; vgl. auch Stopper/Karlin, in: Stopper/Lentze (Fn. 3), Kap. 16 Rn 66 f., 73.

## III. Kartellrechtliche und sonstige rechtliche Hürden

### 1. Vorbemerkungen

Nachfolgend kann und wird keine abschließende kartellrechtliche Bewertung der Vergütungsobergrenzen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR erfolgen. Mögen viele Fachaufsätze oder Monografien zu sportkartellrechtlichen Fragen in der Vergangenheit auch apodiktische Ergebnisse hinsichtlich verschiedener Einzelprobleme hervorbracht haben, so hängt die Möglichkeit einer seriösen Beurteilung solch zumeist hochkomplexer Rechtsfragen doch von der Kenntnis sämtlicher relevanter Umstände des Einzelfalls ab, die – wie regelmäßig auch in den genannten Publikationen – vorliegend nicht gegeben ist. Erschwerend wirkt sich der Umstand aus, dass sich die zu beurteilenden relevanten Märkte dynamisch fortentwickeln. So können Außenstehenden bislang unbekannte Fakten oder auch geringfügige Änderungen an einer der vielen, bei der kartellrechtlichen Analyse zu berücksichtigenden Stellschrauben erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnisermittlung haben. Dies betrifft nachfolgend etwa die legitimen Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests (III. 5.). Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die FIFA später noch weitere, in Art. 1 FFAR nicht explizit angesprochene Zielsetzungen gleichsam nachschieben wird, die hier naturgemäß nicht berücksichtigt werden können. Ebenso könnte die FIFA tatsächliche, nicht zwingend Änderungen der Statuten erfordernde Modifikationen etwa hinsichtlich der Abläufe von Spielertransfers vornehmen, an denen Football Agents mitwirken. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Modifikationen sodann etwaige Zweifel an der Kohärenz und Stringenz der Verfolgung legitimer Zielsetzungen durch die wettbewerbsbeschränkenden Vergütungsobergrenzen für Football Agents (III. 5. und 6.) beseitigen oder eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ermöglichen (III. 8.). Aus den genannten Gründen sollen nachfolgend – im Anschluss an einen an anderer Stelle bei einer Vielzahl sportkartellrechtlicher Problemkonstellationen praktizierten Ansatz<sup>8)</sup> – zentrale kartellrechtliche und sonstige rechtliche Hürden identifiziert und vorläufig bewertet werden, die sich den Vergütungsgrenzen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR in den Weg stellen können.

### 2. Normsetzungskompetenz der FIFA und des DFB

Am Beginn steht ein Hindernis, das so hoch ist, dass es kaum souverän und überzeugend übersprungen werden kann. Denn es stellt sich die grundsätzliche Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage Fußballverbände wie die FIFA und etwa der DFB Verbandstatuten aufstellen, die gezielt und nicht nur reflexartig den Beruf des Spielervermittlers im Fußball reglementieren. Spielervermittler gehören regelmäßig nicht zum Kreis der unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder der genannten Fußballverbände. Im Hinblick auf Spielervermittler stellt also weder die FIFA noch der DFB einen Berufsverband des privaten Rechts oder aber eine mitgliedschaftlich verfasste juristische Person des öffentlichen Rechts dar, die – wie etwa eine Rechtsanwaltskammer – ein Rechtssubjekt kraft eines Hoheitsakts ist und öffentliche Aufgaben wahrnimmt. *Podszun* hat dieses Kuriosum treffend anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht:

„In der Sache legt hier also der DFB als Vereinigung der Nachfrager der Leistung von Spielern fest, zu welchen Bedingungen diese sich der Hilfe solcher Personen bedienen dürfen, die sie – die Spieler – in Vertragsverhandlungen beraten sollen. Das ist, gelinde ausgedrückt, ein erstaunlich weitreichender Anspruch der Vereine, die sich in die Entscheidungs-

8) Heermann, Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, 2022 (als Open Access-Publikation kostenfrei zum Abrufen und Download verfügbar unter <https://lnkd.in/eak2fzTm>), Kap. XIII. Rn. 1 ff.

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

freiheit der Spieler einmischen. Man stelle sich vor, eine Supermarktkette würde Lebensmittellieferanten vorschreiben, welche Merkmale Rechtsanwaltskanzleien aufzuweisen haben, von denen sich die Lieferanten bei Vertragsverhandlungen beraten lassen.“<sup>9)</sup>

- 9 Woraus lässt sich also die Normsetzungskompetenz der Fußballverbände im Hinblick auf Spielervermittler im Fußball ableiten?<sup>10)</sup>
- 10 Zu dieser konkreten Frage bietet *Knauer* in seiner im Jahr 2022 veröffentlichten Dissertation zum Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball in der Sache wenig Überzeugendes, sondern dokumentiert stellvertretend den bislang eher unbeholfenen Umgang mit dieser wichtigen Ausgangsfrage:<sup>11)</sup>

„Die von Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Verbandsautonomie, die auch das prinzipielle Recht zur organisatorischen Selbstbestimmung umfasst, ist die Grundlage für die Rechtsetzung durch Vereine.“

- 11 An anderer Stelle heißt es dann:
- „Denn die Verbände sind durch Art. 9 Abs. 1 GG grundsätzlich legitimiert, mittels ihrer Organisation, aufgrund ihrer inhaltlichen Gestaltungsfreiheit hinsichtlich aller vereinsinternen Regelungsgegenstände, eigene sportbezogene Wertvorstellungen und Maßstäbe zu entwickeln. Dies lässt sich häufig nur mit Verbandsregelungen erreichen, die zugleich Außenwirkung aufweisen.“<sup>12)</sup>
- 12 Diese Feststellungen sind zumindest unvollständig, weil sie die wissenschaftliche Diskussion um die Regelungsbefugnis von Sportverbänden im Wesentlichen ausklammern. Wie an anderer Stelle im Detail dargelegt, wird im deutschen Recht diese Regelungsbefugnis nach vorherrschender und überzeugender Rechtsauffassung nicht aus der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG abgeleitet, sondern aus der Privatautonomie.<sup>13)</sup> In diesem Zusammenhang vernachlässigt *Knauer* zudem, dass die Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG kaum mehr als Legitimation herangezogen werden kann, wenn ein Sportverband durch seine Statuten aktiv, vorliegend noch nicht einmal reflexartig, sondern gezielt in die Rechtsposition verbandsfremder Außenstehender eingreift.<sup>14)</sup> Wiederum oberflächlich wirkt sodann *Knauers* Analyse der einschlägigen Judikatur:
- „Auch in der Rechtsprechung wird die grundsätzliche Regelungsbefugnis für das DFB-RfSV nicht generell in Frage gestellt, sondern es erfolgt eine Kontrolle einzelner Regelungen der Verbandsordnung.“<sup>15)</sup>
- 13 Denn die sowohl vom EuG als auch vom LG Frankfurt a. M. geäußerten Bedenken hinsichtlich der Regelungsbefugnis von FIFA und DFB für Spielervermittler<sup>16)</sup> bleiben unerwähnt.
- 14 Die Problematik der Normsetzungsbefugnis der Fußballverbände für das Berufsfeld der Spielervermittler ist also überaus komplex und lässt sich insbesondere nicht unter Rückgriff auf Art. 9 Abs. 1 GG abschließend und überzeugend lösen. Von einer weiteren Vertiefung dieser Rechtsfrage soll hier abgesehen werden, zumal in diesem Abschnitt nur rechtliche Hürden aufgezeigt werden sollen. Vor diesem Hintergrund hat man sich allerdings zu vergegenwärtigen, dass die Art. 4-10 FFAR Berufszulassungsregelungen umfassen, die hierzulande, anknüpfend an die Rechtsprechung des BVerfG zu einem Berufsverband für Fachärzte,<sup>17)</sup>

als statusbildende Normen mit Außenwirkung dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind.<sup>18)</sup> Erschwerend kommt vorliegend der Umstand hinzu, dass es sich bei der FIFA und beim DFB nicht um Berufsverbände für Football Agents handelt, sondern in den Art. 4-10 FFAR in erheblichem Maße Berufszulassungsregeln für verbandsexterne Dritte aufgestellt werden.

### 3. Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV

Eigentlich sollte außer Frage stehen, dass die Vergütungsgrenzen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR ein auf der Nachfrageseite vereinbartes Preiskartell begründen, das als Hard-Core-Kartell Wettbewerbsbeschränkungen für Football Agents bezweckt, zumindest aber begründet.<sup>19)</sup> Jedenfalls die Entscheidungspraxis des Court of Arbitration for Sport (CAS) zeigt jedoch, dass wiederholt recht offensichtliche Wettbewerbsbeschränkungen, die freilich nicht von statutarischen Gehalts- oder Vergütungsbegrenzungen, sondern von anderen Verbandsregelungen oder -maßnahmen (Verbot sog. Third-Party-Ownerships; Verstoß gegen Break-even-Rule des UEFA-Reglements zur Klubfinanzierung und zum finanziellen Fairplay; Sanktionen wegen Dopingverstößen) ausgingen, von unterschiedlichen Panels nicht (an) erkannt wurden.<sup>20)</sup>

### 4. Anwendbarkeit des Meca-Medina-Tests

Der Meca-Medina-Tests,<sup>21)</sup> der auch Drei-Stufen-Test oder *Wouters-Doktrin*<sup>22)</sup> genannt wird, kann rechtsdogmatisch als Restriktion des Tatbestandsmerkmals „Wettbewerbsbeschränkung“ i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV oder aber als tatbestandsimmanenter Rechtfertigungsgrund eingestuft werden.<sup>23)</sup> Generalanwalt *Rantos*<sup>24)</sup> hat zuletzt den Meca-Medina-Test rechtsdogmatisch aus der „ancillary restraints doctrine“ abgeleitet, was nicht zu überzeugen vermag, weil die Doktrin der Nebenabreden eigentlich ganz andere Sachverhaltskonstellationen betrifft (z. B. Verträge mit Wettbewerbsverboten).<sup>25)</sup> Soweit ersichtlich, führen die unterschiedlichen Ansätze in der praktischen Anwendung nicht zu abweichenden Ergebnissen, was insbesondere für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast gilt.<sup>26)</sup>

Es liegt auf der Hand, dass der Abgrenzung des Anwendungsbereichs für den Meca-Medina-Test eine vorentscheidende Bedeutung darüber zukommt, ob neben Art. 101 Abs. 3 AEUV eine Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Verbandsstatuten und/oder darauf gestützter Verbandsmaßnahmen überhaupt in Erwägung gezogen werden kann. Verschiedene Meinungsströmungen sind zu unterscheiden:

9) *Podszun*, NZKart 2021, 138, 139.

10) Siehe hierzu ausführlich *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 559-568; allein im Hinblick auf den DFB *Knauer* (Fn. 3), S. 71-85.

11) *Knauer* (Fn. 3), S. 68; jüngst sind *Rohdenburg/Schreiber*, SpuRt 2023, 93, 94 auf diese Frage nicht eingegangen.

12) *Knauer* (Fn. 3), S. 81.

13) *Heermann* (Fn. 8), Kap. III. Rn. 20-25 m. w. N. zum Meinungsstand.

14) Ausführlich zur Reichweite der Verbandsautonomie im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten *Heermann* (Fn. 8), Kap. XII. Rn. 20-43 m. w. N. zum Meinungsstand.

15) *Knauer* (Fn. 3), S. 84.

16) EuG, 26.01.2005 - T-193/02, Slg. 2005, II-209, Rn. 76-78 = SpuRt 2005, 102 - Piau; LG Frankfurt a. M., 29.04.2015 - 2-6 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 f.

17) BVerfG, 09.05.1972 - 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125, 160 ff. = NJW 1972, 1504, 1505-1507 - Facharzt.

18) *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele – Die finale Programmierung der Unionstätigkeit durch die Querschnittsklauseln am Beispiel des Art. 101 AEUV, 2013, S. 696 f.; ebenso *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 562, 567.

19) *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 383; so im Grundsatz auch *Podszun*, NZKart 2021, 138, 141; bzgl. § 7 Nr. 17 DFB-RfSV (2015), wonach Zahlungen an Spielervermittler bei der Vermittlung eines Berufsspielervertrages mit einem Minderjährigen oder eine Transfereinbarung verboten sind, *Knauer* (Fn. 3), S. 112-114.

20) CAS, 09.03.2017 - 2016/A/4490, Rn. 137, 142 - RFC Seraing/FIFA; CAS, 03.10.2016 - 2016/A/4492, Rn. 64, 67, 72, 74 f. - Galatasaray/UEFA; CAS, 17.12.2020 - 2020/O/668, Rn. 818 f. - World Anti-Doping Agency/Russian Anti-Doping Agency; siehe hierzu *Heermann* (Fn. 8), Kap. IV. Rn. 282, 302, 307.

21) Ausführlich hierzu *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 164-385 m. w. N. sowie zuletzt monografisch *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH - Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, 2023, S. 169-400.

22) So *Ackermann*, WuW 2022, 122, 123 f.; *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 568.

23) Ohne Festlegung hinsichtlich der rechtsdogmatischen Einordnung *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 167-170 m. w. N.; *Mürtz* (Fn. 21), S. 171-196 geht von „ein[em] eigenständige[n] Ansatz zum Ausgleich zwischen dem Wettbewerbsschutz und außerwettbewerblichen sportlichen Belangen in Form einer dem Art. 101 Abs. 1 AEUV beim Merkmal der Wettbewerbsbeschränkung immanenten Rechtfertigung“ aus.

24) *GA Rantos*, 15.12.2022 - C-333/21, ECLI:EU:C:2022:993, Nr. 87-91 - ESL/UEFA und FIFA sowie *GA Rantos*, 15.12.2022 - C-124/21, ECLI:EU:C:2022:988, Nr. 40-42, 131 - ISU/Kommission.

25) Diesen Ansatz gleichfalls ablehnend *Mürtz* (Fn. 21), S. 175-179.

26) *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 168 f., 334-336.

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

- 18 – Für einen sehr engen Anwendungsbereich des Meca-Medina-Tests haben sich zuletzt verschiedene Stimmen mit unterschiedlichen Ansätzen ausgesprochen, die allesamt dazu führen würden, dass wettbewerbsbeschränkende Vorschriften in Spielervermittlerreglements grundsätzlich nicht mehr über den Drei-Stufen-Test gerechtfertigt werden könnten.<sup>27)</sup>
- 19 – Vorliegend wird die Auffassung vertreten, dass der *Meca-Medina*-Test inhaltlich in Anlehnung an das namensgebende Urteil aus dem Jahr 2006<sup>28)</sup> auf solche sportbezogenen Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar ist, die „mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden [sind] und gerade dazu [dienen], einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten“.<sup>29)</sup> Dies gilt in Anlehnung an eine klare Positionierung der EU-Kommission im Begleitdokument zum Weißbuch Sport<sup>30)</sup> zwar auch für wettbewerbsbeschränkende Vorschriften in Spielervermittlerreglements.<sup>31)</sup> Dies entspricht in der Sache auch der vorherrschenden Entscheidungspraxis.<sup>32)</sup> Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die FIFA mit der Deckelung der Vergütungen für Football Agents – freilich unausgesprochen – auch wirtschaftliche, wenngleich nicht eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt. Dieser Umstand liefe nach hier vertretener Auffassung der Anwendbarkeit des Meca-Medina-Tests jedoch nicht zuwider.<sup>33)</sup>
- 20 – Schließlich wird ein noch weiterer Anwendungsbereich des Meca-Medina-Tests gefordert. Nach *Knauer*<sup>34)</sup> sei der Anwendungsbereich bereits bei jeder wettbewerbsbeschränkenden „sportlichen Regelung“ eröffnet. Dieser Begriff könne dahingehend interpretiert werden, dass es sich um eine Regel handele, die geeignet sein müsse, unmittelbar oder mittelbar sportlichen Zwecken zu dienen, wobei dieser Zweck auch durch Regeln erfüllt sein könne, die auf den ersten Blick nichts mit Sport oder Wirtschaft zu tun hätten. Dies würde etwa für das DFB-RfSV gelten. Auch *Mürtz*<sup>35)</sup> spricht sich dafür aus, den Meca-Medina-Test ohne Einschränkungen im Ergebnis auf alle wettbewerbsbeschränkenden Regelungen im Kontext des Sports anzuwenden, solange auch Art. 101 Abs. 1 AEUV anwendbar sei und eine Wettbewerbsbeschränkung vorliege. Zugleich geht er davon aus, dass in der Praxis kaum ein Unterschied zwischen „organisationalen sportlichen Regeln“ und „sportlichen Regeln“ bestehen dürfte.<sup>36)</sup>
- Ohne ausdrückliche Stellungnahme zu dem zuvor skizzierten Meinungsstreit haben deutsche Gerichte wiederholt den Meca-Medina-Test auf wettbewerbsbeschränkende Regelungen des DFB-RfSV (2015) angewendet,<sup>37)</sup> was auf Zustimmung im Schrifttum gestoßen ist.<sup>38)</sup>
- 5. Legitime Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests**
- a) Irrelevante Zielsetzungen i. S. d. Art. 1 FFAR**
- Die FFAR listen in Art. 1 eine Reihe von Zielsetzungen auf, die mit den entsprechenden Vorschriften zur Tätigkeit von Football Agents verfolgt werden sollen. Diese Zielsetzungen werden nachfolgend allein bezüglich Vergütungsbegrenzungen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR daraufhin untersucht, ob sie als legitime Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests<sup>39)</sup> in Betracht kommen. Dabei werden indes nur solche der in Art. 1 FFAR aufgelisteten Zielsetzungen aufgegriffen, die denklogisch überhaupt in irgendeiner Weise mit der erfolgten Deckelung der Vergütung von Football Agents in Verbindung gebracht werden können. Damit scheidet die folgenden Zielsetzungen von vornherein aus:
- „protect the contractual stability between professional players and clubs“ (Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. a) FFAR);
  - „encourage the training of young players“ (Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. b) FFAR);
  - „protect minors“ (Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. d) FFAR);
  - „ensure the regularity of sporting competitions“ (Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. f) FFAR);
  - „Raising and setting minimum professional and ethical standards for the occupation of Football Agent“ (Art. 1 Abs. 2 lit. a) FFAR);
  - „Limiting conflicts of interest to protect Clients from unethical conduct“ (Art. 1 Abs. 2 lit. c) FFAR);
  - „Protecting players who lack experience or information relating to the football transfer system“ (Art. 1 Abs. 2 lit. e) FFAR);
  - „Enhancing contractual stability between players, coaches and clubs“ (Art. 1 Abs. 2 S. 1 lit. f) FFAR).
- Im Folgenden wird herausgearbeitet, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Kausalzusammenhang zwischen den verbleibenden Zielsetzungen i. S. d. Art. 1 FFAR und der Begrenzung der Vergütungen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR bestehen kann. Auf die Folgefrage, ob derart als legitim identifizierte Zielsetzungen tatsächlich auch in kohärenter und stringenter Weise verfolgt werden, wird in einem späteren Abschnitt einzugehen sein (III. 6.).
- b) „Promote a spirit of solidarity between elite and grassroots football“ gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. c) FFAR**
- Es ist bereits kaum möglich, den erwähnten „Geist der Solidarität“ exakt zu fassen, auch wenn sich dieser erkennbar auf vertikale Solidaritätsleistungen zwischen dem Profi- und Amateurfußball und damit auf einen zentralen Aspekt des sog. europäischen Sportmodells erstrecken soll,<sup>40)</sup> der als legitime Zielsetzung i. S. d. Meca-Medina-Tests eingestuft werden kann. In jedem Fall ist aber nicht erkennbar, ob und – wenn ja – in welcher Weise die neu eingeführten Vergütungsobergrenzen für Football Agents diesen „Geist der Solidarität“ fördern könnten. Sicherlich sollen hierdurch die Einnahmen der Football Agents erheblich reduziert werden. Es bleibt jedoch völlig offen, wem diese ersparten Ausgaben vor allem der Fußballclubs und – zumindest vor Einführung des FFAR – eher selten der Spieler zugutekommen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen liegt die Vermutung nahe,

27) *Podszun*, NZKart 2021, 138, 142; *Bien/Becker*, ZWER 2021, 565, 568, 572–576, 580 und leicht modifizierend *Becker*, NZKart 2022, 379, 380; *Ackermann*, WuW 2022, 122, 126; hierzu kritisch und ablehnend *Heermann*, WuW 2022, 308 ff.

28) EuGH, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 45 = SpuRt 2006, 195 = Meca-Medina und Majcen/Kommission.

29) So jüngst bereits *Heermann*, WuW 2022, 308, 314.

30) Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper on Sport, COM(2007) 391 final, Abschnitt 3.4. b), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52007SC0935&from=EN>; hierzu *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 370 f.

31) *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 554–556.

32) Siehe stellvertretend EuG, 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 77–114 = BeckRS 2020, 35398 – ISU/Kommission; EU-Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 210–266 – ISU’s Eligibility Rules; BKartA, 25.02.2019 – B2 – 26/17, Rn. 91–127 = BeckRS 2019, 4347 – Rule 40 Bye-Law 3 OC.

33) *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 243–254 m. w. N.

34) *Knauer* (Fn. 3), S. 124–126.

35) *Mürtz* (Fn. 21), S. 196–225; für einen weiten Anwendungsbereich des Meca-Medina-Tests zuletzt auch *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball – Eine unionskartellrechtliche Analyse, 2023, Kapitel 2, II. 3. b) (im Erscheinen).

36) *Mürtz* (Fn. 21), S. 224.

37) OLG Frankfurt a. M., 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 173; OLG Frankfurt a. M., 30.11.2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 66 ff.; nicht ausdrücklich, aber der Sache nach LG Frankfurt a. M., 29.04.2015 – 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 266 f.; a. A. LG Frankfurt a. M., 24.10.2019 – 2-03 O 517/18, BeckRS 2019, 40640, Rn. 98–100.

38) Siehe stellvertretend *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 554–556; *Knauer* (Fn. 3), S. 120–126.

39) Ausführlich zu diesem Aspekt *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 176–284 und *Mürtz* (Fn. 21), S. 243–313, jeweils m. w. N.

40) Siehe hierzu stellvertretend *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 49–51 m. w. N.

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

dass etwaige bei der Vergütung von Football Agents ersparte Aufwendungen der Clubs zu erheblichen Teilen wieder in den Spielerkader und nicht direkt als Solidaritätszahlungen in den Amateurfußballsport fließen werden.

**c) „Maintain competitive balance“ gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 lit. e) FFAR**

- 25** Der Aspekt der competitive balance, also einer tendenziell möglichst weitreichenden wirtschaftlichen und damit mittel- bis langfristig auch sportlichen Ausgeglichenheit zwischen den Mitgliedern einer Sportliga, ist in den letzten Jahren wiederholt als angeblich legitime Zielsetzung zur Rechtfertigung verschiedener Verbandsstatuten bemüht worden, die mit Wettbewerbsbeschränkungen einhergehen. Dieser Aspekt ist zwar durchaus als legitime Zielsetzung i. S. d. Meca-Medina-Tests denkbar, auch wenn er – soweit ersichtlich – bislang seitens der Kartellbehörden oder der Judikatur in diesem Kontext nicht erfolgreich zur Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung eingesetzt worden ist.<sup>41)</sup> Es ist vorliegend davon auszugehen, dass sich nach Auffassung der FIFA auch die Begrenzung der Vergütung für Football Agents positiv auf die competitive balance in Fußballligen auswirken soll. Aber selbst wenn man das Verb „maintain“ nur mit „unterstützen“ im Sinne einer Unterstützung beim Anstreben einer competitive balance und eben nicht – wie in der deutschen Übersetzung – mit „Erhaltung“ eines bereits bestehenden „Wettbewerbsgleichgewichts“ übersetzt, ergibt sich aus den Vorschriften der FFAR nicht ansatzweise, wie die Begrenzung der Vergütungen für Football Agents ein – hier aus Gründen der Vereinfachung unterstelltes, wenngleich letztlich zweifelhaftes – Streben der Fußballligen nach einer competitive balance soll unterstützen können. Zunächst ist zu konstatieren, dass sich die Schere zwischen „reichen“ und „armen“ Clubs innerhalb etwa der Bundesliga, aber auch innerhalb der UEFA Champions League bislang immer weiter öffnet.<sup>42)</sup> Wie unter dieser Annahme die Begrenzung der Vergütungen für Football Agents, von der sämtliche Clubs, die bislang für die Einschaltung von Spielervermittlern gezahlt haben, in Relation zu den Gesamtausgaben für ihre jeweiligen Spielerkader tendenziell gleichermaßen profitieren dürften, diesen Trend stoppen soll sowie die Herbeiführung einer wirtschaftlichen und sportlichen Ausgeglichenheit innerhalb einer Liga fördern können soll, bleibt im Dunkeln.

**d) „Ensuring the quality of the service provided by Football Agents to Clients at fair and reasonable service fees that are uniformly applicable“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b) FFAR**

- 26** Es ist nicht erkennbar, wie gerade eine Begrenzung der Vergütung von Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR, die für letztere zu erheblichen Einnahmeverlusten führen dürfte, die Qualität der von dieser Berufsgruppe zu erbringenden Dienstleistungen gewährleisten soll. Braucht man zu diesem Zweck tatsächlich – wie von der FIFA offensichtlich angenommen – faire und angemessene Honorare, die gleichmäßig zur Anwendung kommen? Welches ist der Bemessungsmaßstab für faire und angemessene Honorare? Offensichtlich sind die in Art. 14, 15 FFAR erlaubten Vergütungshöhen für Football Agents erheblich niedriger als das bislang in der Praxis übliche Vergütungsniveau (II. 2.), das zumindest hierzulande die Grenzen des gesetzlich Erlaubten ein-

gehalten zu haben scheint. Da die FIFA die Festlegung der konkreten Höhe der Vergütungsgrenzen nicht näher erläutert hat, liegt die Vermutung nahe, dass sich die Fairness und Angemessenheit an den Vorstellungen der FIFA sowie der an der Entstehung der FFAR beteiligten Personen bemisst. Diese Fragen können hier einstweilen offengelassen werden, da bereits nicht nachvollziehbar ist, wie eine Verringerung der Vergütung für Football Agents die Qualität der von ihnen erbrachten Dienstleistungen sicherstellen soll.

**e) „Improving financial and administrative transparency“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. d) FFAR**

Die Verbesserung der finanziellen und verwaltungstechnischen Transparenz bei Spielertransfers im Fußball ist zwar sicherlich eine denkbare legitime Zielsetzung i. S. d. Meca-Medina-Tests. Indes bleibt unklar, wie gerade eine Begrenzung der Vergütungen für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR hierzu einen positiven Beitrag leisten soll und kann. Denn eine solche Transparenz ist unabhängig davon gewährleistet, wie hoch die Vergütungen für Football Agents im Einzelfall ausfallen, sofern letztere und die sie beauftragenden Spieler und Clubs ihren Offenlegungspflichten gegenüber dem zuständigen Fußballverband nachkommen.

**f) „Preventing abusive, excessive and speculative practices“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. g) FFAR**

Bei dieser Zielsetzung bleibt offen, anhand welcher Maßstäbe sich bemisst, ob bestimmte Praktiken im Bereich der Vermittlung von Fußballspielern missbräuchlich, übermäßig und spekulativ sind. Hinsichtlich der bislang gezahlten Vergütungen für Football Agents liegt eine Vermutung für das Vorliegen solcher Praktiken eher fern, falls dabei die Grenzen des gesetzlich Erlaubten nicht überschritten worden sein sollten.

**6. Kohärente und stringente Verfolgung der legitimen Zielsetzungen**

Selbst wenn die vorangehend ermittelten Zielsetzungen (II. 5.) bei isolierter Betrachtung als legitim i. S. d. Meca-Medina-Tests eingestuft werden könnten, so reicht allein dieser Umstand nicht aus, um eine Rechtfertigung der Begrenzung der Vergütungshöhe für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR zu begründen. Denn darüber hinaus müssten diese Ziele sodann zunächst auch in stringenter und kohärenter, d. h. insbesondere in widerspruchsfreier und nicht diskriminierender Weise verfolgt werden.<sup>43)</sup> Diesen Aspekt hat der EuGH zwar in seinem grundlegenden Meca-Medina-Urteil nicht angesprochen. Allerdings hat sich die Erkenntnis, dass allein die Formulierung anerkannter legitimer Zielsetzungen eine damit verbundene tatsächliche Zielverfolgung nicht zwingend garantiert, in der jüngeren Entscheidungspraxis durchgesetzt, auch wenn dabei nicht durchgängig das Kohärenzerfordernis ausdrücklich angesprochen worden ist.<sup>44)</sup> Hierbei handelt es sich um eine konkretisierende, durchaus strenge und nicht zu unterschätzende Prüfungsvoraussetzung, die – soweit überhaupt bekannt – von den Sportverbänden bis-

41) Allgemein zur competitive balance als legitime Zielsetzung im Ligasport Heermann (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 213-236 und bzgl. Gehaltsobergrenzen für Fußballprofis Kap. XIII. Rn. 386-390, 399; siehe auch Heermann, NZKart 2022, 432, 433-435; Mürtz (Fn. 21), S. 271-274.

42) Heermann (Fn. 8), Kap. II. Rn. 11, Kap. VI. Rn. 235, Kap. XIII. Rn. 216-224 m. w. N.

43) Allgemein zu diesem Kohärenzkriterium Heermann (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 269-284 sowie im Hinblick auf wettbewerbsbeschränkende Regelungen im DFB-Reglement für Spielervermittlung (2015), das noch keine Vergütungsgrenzen für Spielervermittler umfasste, Kap. XIII. Rn. 396 f., 401, 404, 406.

44) Grundlegend für den Sportsektor zunächst im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit EFTA-Gerichtshof, 16.11.2018 – E.8/17, Rn. 117 f. – Kristoffersen/NSF; unter ausdrücklicher Bezugnahme hierauf im Hinblick auf legitime Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests BKartA, 25.02.2019 – B 2-26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 103-105 – Rule 40 Bye-Law 3 OC; ähnlich, wenngleich ohne Erwähnung des Kohärenzkriteriums EU-Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 224, 230 – ISU's Eligibility Rules; EuG, 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398, Rn. 94, 97 – ISU/Kommission; vgl. zuletzt auch GA Rantos, 15.12.2022 – C-333/21, ECLI:EU:C:2022:993, Nr. 99 – ESL/UEFA und FIFA.

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

lang unterschätzt und in der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion weithin vernachlässigt worden ist.<sup>45)</sup> So reicht es – anders als nicht wenige Sportverbände, aber auch deren Rechtsberater offenbar noch immer zu glauben scheinen – nicht aus, mehr oder weniger ausführliche Listen mit Zielsetzungen in Verbandsstatuten mit wettbewerbsbeschränkendem Potential aufzunehmen. Denn wie soll eine festgestellte Wettbewerbsbeschränkung unter Berufung auf derartige Zielsetzungen überzeugend gerechtfertigt werden, wenn letztere in der Praxis durch Anwendung der betreffenden Verbandsregelungen überhaupt nicht verfolgt werden (können)? Letztlich sind der Weg und der Prozess, die zu einem vorbestimmten Ziel führen sollen, wichtiger als das Ziel selbst. Damit sind auf dem Papier festgehaltene Ziele, die zwar prima facie als legitime Ziele i. S. d. Meca-Medina-Tests in Betracht kommen können, aber nicht in stringenter und kohärenter Weise verfolgt werden, reine Papiertiger und für eine erfolgreiche Anwendung des Meca-Medina-Tests ungeeignet.<sup>46)</sup>

**30** Wie die vorangehenden Erwägungen zu den potentiell legitimen Zielsetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests zur Rechtfertigung der von der Vergütungsbegrenzung gem. Art. 14, 15 FFAR ausgehenden Wettbewerbsbeschränkung gezeigt haben (II. 5.), bestehen jeweils erhebliche Zweifel, ob die identifizierten Zielsetzungen insoweit überhaupt in stringenter und kohärenter Weise verfolgt werden (können).<sup>47)</sup> Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, die FIFA habe das Kohärenzfordernis bei der Auflistung der Zielsetzungen gem. Art. 1 FFAR zumindest im Hinblick auf die erhebliche Reduzierung demnächst zulässiger Vergütungen für Football Agents vernachlässigt. Dieses Versäumnis ist indes kein Einzelfall, wie die Bestrebungen der DFL zur Rechtfertigung der von der 50+1-Regel ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen belegen.<sup>48)</sup>

**31** Sofern die Voraussetzung einer stringenter und kohärenter Zielverfolgung evident nicht erfüllt sein sollte, was im Hinblick auf die Begrenzung der Vergütung für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR derzeit nahe liegt, scheidet nach hier vertretener Auffassung im Anschluss an das BKartA<sup>49)</sup> bereits das Vorliegen einer *legitimen* Zielsetzung i. S. d. Meca-Medina-Tests aus. Ohne zu abweichenden rechtlichen Ergebnissen zu gelangen, kann dieser Aspekt aber auch entweder erst auf der zweiten Prüfungsstufe bei der Inhärenz der wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme<sup>50)</sup> oder auf der dritten Prüfungsstufe bei deren Geeignetheit zur Zielverfolgung berücksichtigt werden.<sup>51)</sup>

### 7. Inhärenz und Verhältnismäßigkeit

**32** Falls die Begrenzung für die Vergütung von Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR entgegen der zuvor geäußerten Zweifel Ziele i. S. d. Art. 1 FFAR in kohärenter und stringenter Weise verfolgen sollte, müssten im Hinblick auf eine Rechtfertigung der festgestellten Wettbewerbsbeschränkung noch die Voraussetzungen der beiden weiteren Stufen des sog. Meca-Medina-Tests geprüft werden. Demnach müssten zunächst die mit Art. 14, 15 FFAR verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwen-

dig mit der Verfolgung der zuvor identifizierten legitimen Zielsetzungen zusammenhängen. Dieser Prüfungsschritt wird hier in Anlehnung an die englische Sprachfassung der Erwägungsgründe des EuGH in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen/Kommission<sup>52)</sup> als Inhärenz bezeichnet.<sup>53)</sup> Wenn auch diese Prüfungsvoraussetzungen i. S. d. Meca-Medina-Tests gegeben sein sollten, wäre schließlich auf der letzten Stufe zu untersuchen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der statistischen Vergütungsbegrenzung im Hinblick auf die verfolgten legitimen Zielsetzungen verhältnismäßig sind.<sup>54)</sup> Dabei unterscheidet die Entscheidungspraxis – zumindest sprachlich – nicht stets genau zwischen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Wie zuvor dargelegt (II. 4.-7.), bestehen insoweit erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Vergütungsbegrenzung im Hinblick auf die Verfolgung der in Art. 1 FFAR aufgelisteten Zielsetzungen.

### 8. Art. 101 Abs. 3 AEUV

Wie bereits dargelegt (II. 5. und 6.), bestehen aus verschiedenen **33** Gründen erhebliche Bedenken, dass die Vergütungsbegrenzung für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR durch Anwendung des Meca-Medina-Tests gerechtfertigt werden kann.<sup>55)</sup> Damit stellt sich die Frage, ob insoweit noch eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV in Betracht gezogen werden kann. In diesem Kontext verkürzt *Knauer* die Problematik, wenn er feststellt, dass im Falle eines Scheiterns der Rechtfertigung einzelner Regelungen des DFB-RfSV anhand des Drei-Stufen-Tests davon auszugehen sei, dass die streitgegenständliche Regelung auch nicht die für Art. 101 Abs. 3 AEUV notwendigen Effizienzgewinne mit sich bringe<sup>56)</sup> (selbst wenn hier nachfolgend vorläufig das gleiche Ergebnis ermittelt wird). Denn zunächst ist davon auszugehen, dass Art. 101 Abs. 3 AEUV neben dem Meca-Medina-Test anwendbar ist.<sup>57)</sup>

Wenn eine Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Vergütungsobergrenzen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV erfolgreich sein **34** soll, muss neben den übrigen strengen Tatbestandsvoraussetzungen vom insoweit gem. Art. 2 S. 2 VO (EG) Nr. 1/2003 (Kartellverfahrensordnung) darlegungs- und beweisbelasteten Fußballverband insbesondere das Vorliegen von Effizienzgewinnen nachgewiesen werden. Dabei vertritt *Podszun*<sup>58)</sup> die Auffassung, bei sportverbandlichen Spielervermittlerregeln seien derartige Effizienzgewinne nicht erkennbar. In welcher Höhe es einem Unternehmen (z. B. einem Spielerberater) gelinge, Einnahmen zu generieren, sei der Kern des gesamten marktlichen Aushandlungsprozesses. Eine von der Marktgegenseite koordinierte Begrenzung dieses unternehmerischen Erfolgs habe mit Effizienzen nichts zu tun, sondern sei ein Unterlaufen dessen, was jeden wettbewerblichen Markt ausmache. Einschränkend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission in ihren Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit vom 14.01.2011<sup>59)</sup> davon ausgeht, dass – freilich unter dort näher darge-

45) Siehe aber zuletzt ausführlich *Mürtz* (Fn. 21), S. 332-342; beiläufig auch *Houben*, *SpoPrax* 2023, 9, 10 f.

46) *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 269 f.

47) Demgegenüber hat die FIFA bemerkenswerte Sorgfalt darauf verwendet, dass die festgelegten Vergütungsgrenzen in der Praxis in kohärenter und stringenter Weise umgesetzt und nicht überschritten werden, indem den an einem Spielertransfer Beteiligten verschiedene denkbare Umgehungsstrategien untersagt werden; vgl. etwa Art. 11 Abs. 3 und 4, 12, 14 Abs. 2-5, 15 Abs. 2-4, 16 Abs. 3 lit. b), d), g) und Abs. 4, 18 Abs. 2 FFAR.

48) Siehe hierzu *Heermann*, *NZKart* 2022, 432, 435-437.

49) *BKartA*, 25.02.2019 - B 2 - 26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 103-105 - Rule 40 Bye-Law 3 OC.

50) So etwa *Mürtz* (Fn. 21), S. 332-342.

51) *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 278 f. m. w. N. zu den alternativen dogmatischen Einordnungen.

52) EuGH, 18.07.2006 - C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 = *SpuRt* 2006, 195 - *Meca-Medina* und *Majcen/Kommission*.

53) Siehe hierzu *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 285-287; *Mürtz* (Fn. 21), S. 342-349, jeweils m. w. N.

54) Ausführlich hierzu *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 288-315 und *Mürtz* (Fn. 21), S. 356-397, jeweils m. w. N.

55) Bezüglich § 7 Nr. 7 DFB-RfSV (2015), welcher ein Provisionsverbot bei Vermittlung Minderjähriger festlegt, gelangt *Knauer* (Fn. 3), S. 134-136 zu einem entsprechenden Ergebnis.

56) *Knauer* (Fn. 3), S. 120.

57) Hierzu allgemein stellvertretend *Heermann* (Fn. 8), Kap. VI. Rn. 362-372 und *Mürtz* (Fn. 21), S. 402-406 sowie im Hinblick auf wettbewerbsbeschränkende Vorschriften in einem Spielervermittlerreglement *Heermann* (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 589 und *Podszun*, *NZKart* 2021, 138, 144 f.

58) *Podszun*, *NZKart* 2021, 138, 144.

59) *Amtsblatt der EU v. 14.01.2011, C 11/45-47.*

## Heermann, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FFAR aus kartellrechtlicher Perspektive

legten, sehr strengen Voraussetzungen – gemeinsam festgesetzte Einkaufspreise zu Effizienzgewinnen führen und ausnahmsweise nach Art. 101 Abs. 3 AEUV gerechtfertigt werden können. In Rn. 219 heißt es hierzu:

„Durch unerlässliche Beschränkungen erzielte Effizienzgewinne, zum Beispiel Kosteneinsparungen ..., müssen in einem Maße an die Verbraucher weitergegeben werden, dass sie die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der gemeinsamen Einkaufsregelung überwiegen. Kosteneinsparungen oder andere Effizienzgewinne, die nur den Parteien der gemeinsamen Einkaufsregelung zugutekommen, reichen folglich nicht aus. Die Kosteneinsparungen müssen an die Verbraucher, also die Kunden der Parteien weitergegeben werden. ... Wenn die Einkäufer zusammen über Marktmacht auf den Verkaufsmärkten verfügen, ist es nicht wahrscheinlich, dass niedrigere Einkaufspreise, die mit der bloßen Ausübung von Nachfragemacht erzielt wurden, an die Verbraucher weitergegeben werden, so dass die Voraussetzungen von Artikel 101 Absatz 3 nicht erfüllt sind. Und je mehr Marktmacht die Parteien auf den Verkaufsmärkten haben, desto weniger wahrscheinlicher [sic!] ist es, dass sie die Effizienzgewinne in einem Maße an die Verbraucher weitergeben, dass sie die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen überwiegen.“<sup>60</sup>

**35** Spätestens an diesem Punkt dürfte – zumindest aktuell – eine auf Art. 101 Abs. 3 AEUV gestützte Rechtfertigung der Vergütungsbegrenzung für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR zum Scheitern verurteilt sein. Denn es ist nicht ersichtlich, wie es zu einer angemessenen Verbraucherbeteiligung und Effizienzgewinnen kommen kann, wenn die eingesparten Vergütungsbeträge für Football Agents – wovon vielfach auszugehen sein wird – zu erheblichen Teilen direkt an die Spieler oder in die Erweiterung des Spielerkaders fließen. Als Verbraucher könnten zwar auf den angrenzenden Märkten auch fußballinteressierte Endkunden oder die Erwerber der Medienrechte in Betracht kommen. Mit einer Senkung der Ticketpreise durch die Clubs, die aufgrund der Begrenzung der Vergütungen für Football Agents erhebliche Einsparungen erzielen dürften, ist nicht zu rechnen. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass die Clubs als Mitinhaber der Medienrechte an ihren Fußballspielen infolge der Einsparungen bei den Vergütungen für Football Agents mit einer Absenkung der Verkaufspreise für Medienrechte einverstanden wären. Schließlich ergeben sich auch aus Art. 1 Abs. 1 und 2 FFAR keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Amateursport, der gleichfalls zu den Verbrauchern gem. Art. 101 Abs. 3 AEUV zählt, verbindlich an den eingesparten Ausgaben für die Vergütungen von Football Agents beteiligt wird.

#### 9. Art. 102 AEUV

**36** Bisher sind etwaige Verstöße einzelner Vorschriften von Spielervermittlerreglements gegen Art. 102 AEUV zumeist mit kurzer und knapper Begründung abgelehnt worden.<sup>61</sup> Aber schon frühzeitig, gleichsam noch in der Planungsphase des FFAR, ist im Jahr 2021 in einer in der Schweiz entstandenen Masterarbeit die These vertreten worden, eine Deckelung der Provisionen von Spielervermittlern sei als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i. S. d. Art. 102 AEUV einzustufen.<sup>62</sup>

**37** Eine erhebliche Hürde für die Anwendung von Art. 102 AEUV bildet der Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung des

jeweiligen Sportverbandes, der ein Reglement mit einer Begrenzung der Vergütungen für Football Agents erlassen hat, vorliegend also der FIFA und demnächst des DFB. Eine solche marktbeherrschende Stellung wird man nicht mit der Begründung ablehnen können, dass die Dienstleistungen der Football Agents allein von Fußballclubs und deren Spielern nachgefragt werden, jedoch nicht von den Fußballverbänden selbst. Denn letzteren werden über die an anderer Stelle bereits vertiefte Rechtsfigur der kollektiven Marktbeherrschung<sup>63</sup> die entsprechenden Aktivitäten ihrer (un)mittelbaren Mitglieder, d. h. der Fußballclubs, sowie der durch Lizenzverträge an eine Sportliga und damit auch an den Sportverband gebundenen Spieler zugerechnet.<sup>64</sup>

Damit können die Art. 14, 15 FFAR als Einkaufsbedingungen i. S. d. Art. 102 S. 2 lit. a) AEUV zu qualifizieren sein.<sup>65</sup> Ob diese letztlich hinsichtlich der festgelegten Vergütungsobergrenze unangemessen sind, soll und kann hier in Ermangelung vertiefter Kenntnisse zum relevanten Produktmarkt nicht beurteilt werden. Zwar kann grundsätzlich auch ein festgestellter Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gem. Art. 102 AEUV über den eigentlich zunächst nur für den Kartellverbotstatbestand entwickelten Meca-Medina-Test gerechtfertigt werden.<sup>66</sup> Dies ist jedoch im Hinblick auf die Ausgangsproblematik aus den bereits dargelegten Gründen (III. 4.-7.) unwahrscheinlich.

#### IV. Fazit und Ausblick

Die in Art. 14, 15 FFAR verankerte Deckelung der Vergütung von Football Agents, die an einem Transfergeschäft beteiligt sind, begründet ein (Einkaufs-)Preiskartell. Bevor dieses durch eine Änderung des DFB-RfSV (2015) auf deutscher Ebene umgesetzt wird, sind nach den vorangehenden Erwägungen, die in Ermangelung sämtlicher entscheidungsrelevanter Details nur vorläufiger Natur sein können, zumindest gedanklich einige kartellrechtliche und auch sonstige rechtliche Hürden zu überwinden, die unterschiedlich hoch sind:

- Bislang mangelt es an einer überzeugenden rechtlichen Begründung für die Normsetzungskompetenz, die FIFA und DFB bei der Aufstellung von verbandsrechtlichen Berufszulassungs- und -ausübungsregeln für Football Agents, die keine (un)mittelbaren Verbandsmitglieder sind, für sich beanspruchen (III. 2.). Dieser durchaus anspruchsvollen Hürde sind Sportverbände bislang jeweils schon im ersten Anlauf ausgewichen, Gerichte haben sie nur vereinzelt oberflächlich thematisiert.
- Während das auf Art. 14, 15 FFAR beruhende (Einkaufs-)Preiskartell und die damit einhergehende Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV kaum werden in Zweifel gezogen werden können (III. 3.), hält deren Rechtfertigung auf der Basis des insoweit anwendbaren Meca-Medina-Tests (III. 4.) verschiedene Hürden bereit. Es ist zunächst sehr zweifelhaft, ob die in Art. 1 FFAR aufgelisteten Ziele, die mit Art. 14, 15 FFAR verfolgt werden könnten, legitim sind, zugleich tatsächlich in kohärenter und stringenter Weise angestrebt werden sowie insbesondere verhältnismäßig sind (III. 5.-7.). Eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV

60) Amtsblatt der EU v. 14.01.2011, C 11/45-47, Rn. 209.

61) LG Frankfurt a. M., 29.04.2015 - 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 268; LG Frankfurt a. M., 24.10.2019 - 2-03 O 517/18, BeckRS 2019, 40640, Rn. 129 f.; Leonhardt, Rechtliche Grenzen der Spielervermittlung im Lizenzfußball, 2015, S. 37 f.; Seyb, Autonomie der Sportverbände – Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 177-179.

62) Prazeller, Die Reform der FIFA-Bestimmungen zur Arbeit mit Vermittlern: Wettbewerbsrechtliche Schranken der Begrenzung von Spielervermittlerprovisionen, Zürich 2021, Rn. 141-148.

63) Heermann (Fn. 8), Kap. VII. Rn. 16-37 m. w. N.

64) Heermann (Fn. 8), Kap. XIII. Rn. 590; Knauer (Fn. 3), S. 141 f.; Seyb (Fn. 61), S. 178; im Ergebnis ebenso Jungheim, Berufsregelungen des Weltfußballverbandes für Spielervermittler, 2002, S. 202; Magg, Das Spielervermittlerreglement der FIFA – Seine nationale Umsetzung durch den SFV und den DFB und seine Vereinbarkeit mit schweizerischem und deutschem Recht, 2012, S. 107 f.

65) So Knauer (Fn. 3), S. 142, allerdings im Hinblick auf die Regelungen des DFB-RfSV (2015).

66) Heermann (Fn. 8), Kap. VII. Rn. 67-71 m. w. N.; so zuletzt auch GA Rantos, Schlussanträge v. 15.12.2022, C-333/21, ECLI:EU:C:2022:993, Nr. 131 – ESL/UEFA und FIFA.



scheitert einstweilen daran, dass aus dem (Einkaufs-)Preiskartell resultierende Effizienzvorteile, die den Verbrauchern zugutekommen könnten, weder benannt werden noch erkennbar sind. Es ist zu vermuten, dass die Fußballverbände die hier geäußerten kartellrechtlichen Bedenken – gestützt auf das Prinzip der Selbsteinschätzung, seinerseits Ausfluss der sog. Legalausnahme i. S. d. Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2003 (analog) – nicht teilen und die erwähnten Hürden locker und gleichsam aus dem Stand überwinden werden.

- 42 – Die Deckelung der Vergütung für Football Agents gem. Art. 14, 15 FFAR kann als Einkaufsbedingung i. S. d. Art. 102 S. 2 lit. a) AEUV zu qualifizieren sein. Ob diese letztlich hinsichtlich der festgelegten Vergütungsobergrenze unangemessen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.
- 43 Letztlich hält Art. 3 Abs. 3 FFAR Vorgaben bereit, an denen sich der DFB bei Umsetzung der Art. 14, 15 FFAR zu orientieren hat:

Member associations may introduce in their national football agent regulations stricter measures than those stipulated in articles 11 to 21 of these Regulations. They may also deviate from those provisions where they conflict with stricter mandatory provisions of the law applicable in the territory of the member association.

Soweit ersichtlich, hat noch kein deutscher Sportverband die Umsetzung der statutarischen Vorgaben des zuständigen internationalen Sportverbandes auf nationaler Ebene aus kartellrechtlichen Gründen verweigert.<sup>67)</sup> Indes haben Sportverbände wegen wettbewerbsbeschränkender Statuten schon wiederholt im kartellrechtlichen Abseits gestanden und sind sodann von staatlichen Richtern buchstäblich zurückgepfiffen worden.

67) Zum Umsetzungsauftrag an den DFB und den damit verbundenen Rechtsproblemen siehe *Rohdenburg/Schreiber*, SpuRt 2023, 93, 96 f., die – allerdings ohne entsprechende rechtliche Prüfung – davon ausgehen, dass sich „die Vergütungsbeschränkungen ... kaum kartellrechtlich rechtfertigen lassen dürften.“

RA Dr. Stephan Schäfer, Berlin \*

## Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2022

### INHALT

#### I. Kennzeichnungs- und Irreführungsrecht

1. EuGH: BiFi The Original Turkey – Nennung von Ersatzzutaten
2. EuGH: Schokoladenpulver – Kennzeichnung zusammengesetzter Zutaten
3. EuGH: Knuspermüsli – Wiederholende Nährwertkennzeichnung
4. BGH: Knuspermüsli II
5. EuGH: Vitaminverbindungen im Zutatenverzeichnis
6. OLG Rostock: Eiweiß der Süßlupine
7. OVG Lüneburg: Gebaadertes Gabelbeinfleisch
8. OLG Frankfurt a. M.: Biomarktkunden kein abgrenzbarer Verkehrskreis

#### II. Werbung mit Klimaneutralität

1. OLG Schleswig: Klimaneutrale Müllbeutel II
2. OLG Frankfurt a. M.: Klimaneutrales Waschmittel
3. LG Mönchengladbach: Klimaneutrale Marmelade

#### III. Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1a LFGB

1. VGH München: Objektives Verständnis der Unverzögerlichkeit der Information gemäß § 40 Abs. 1a LFGB
2. OVG Lüneburg: Differenzierender Ansatz zur Unverzögerlichkeit
3. OVG Münster: Information der Öffentlichkeit nur über Verstöße von hinreichendem Gewicht
4. OVG Mannheim: Umfang der Information nach § 40 Abs. 1a LFGB

#### IV. Geografische Angaben

1. EuGH: Feta aus Dänemark?
2. OLG Köln: Himalaya KönigsSalz

#### V. Lebensmittel zu besonderen medizinischen Zwecken

1. EuGH: Orthomol – Besondere Ernährungsanforderungen
2. BVerwG: Abgrenzung diätetischer Lebensmittel zu medizinischen Zwecken von Präsentationsarzneimittel

#### VI. Sonstiges

1. VGH München: Verkehrsfähigkeit von Cannabidiol (CBD) als Aroma?
2. Ethylenoxid/2-Chlorethanol – Reichweite des Vorsorgeprinzips
3. BGH und EuGH im Wechselspiel: Zigarettenausgabeautomat

Im Anschluss an den Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht, zuletzt von *Leible/Ortgies*, WRP 2022, 406 ff., erfolgt nachfolgend ein Überblick über aktuelle Rechtsprechung des Lebensmittelrechts im Berichtszeitraum 2022/2023. Aus über 100 veröffentlichten Gerichtsentscheidungen des letzten Jahres enthält der Aufsatz eine Auswahl derjenigen, die für die Praxis besondere Bedeutung haben. Ausgeklammert bleiben Entscheidungen zur Health-Claims-VO und zum ihr verwandten Bereich. Hierfür wird auf den Beitrag von *Hagenmeyer*, WRP 2023, 418 ff. verwiesen.

Der Beitrag geht vertieft auf das Kennzeichnungs- und Irreführungsrecht ein, in dem es im vergangenen Jahr gleich über vier relevante EuGH-Entscheidungen zu berichten gibt (I.). Die vermehrt in der Rechtsprechung thematisierten Claims zur „Klimaneutralität“ bilden einen weiteren Schwerpunkt (II.). Wie in der Vergangenheit auch spielen Fragen der Öffentlichkeitsinformation gemäß § 40 Abs. 1a LFGB eine große Rolle (III.). Ein weiterer Schwerpunkt des vergangenen Jahres liegt auf geografischen Angaben (IV.). Herausgegriffen werden ferner zwei Urteile zu diätetischen Lebensmitteln (V.). Schließlich sollen punktuell noch einzelne Entscheidungen zu CBD, ETO und Tabak dargestellt werden (VI.).

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 637.